

## Mitteilung der Sächsischen Ärzteversorgung

### SEPA-Lastschriftverfahren 2016

Für alle Mitglieder, die mit der Sächsischen Ärzteversorgung das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, erfolgt der Lastschrifteinzug 2016 zu den nachfolgend genannten Terminen. Gemäß § 23 SSÄV werden die Beiträge für angestellte Mitglieder zu jedem Monatsende und für die in Niederlassung befindlichen Mitglieder zum Ende eines jeden Quartals fällig, sofern nicht ein monatlicher Einzug vereinbart wurde.

Die SEPA-Lastschriften haben ein festes Fälligkeitsdatum, an dem die Kontobelastung erfolgt. Diese Termine teilen wir Ihnen vorab mit:

### Monatlicher Lastschrifteinzug

Januar	29.01.2016
Februar	29.02.2016
März	31.03.2016
April	29.04.2016
Mai	31.05.2016
Juni	30.06.2016
Juli	29.07.2016
August	31.08.2016
September	30.09.2016
Oktober	28.10.2016
November	30.11.2016
Dezember	30.12.2016

### Quartalsweiser Lastschrifteinzug

I. Quartal	31.03.2016
II. Quartal	30.06.2016
III. Quartal	30.09.2016
IV. Quartal	30.12.2016

Möchten Sie der Sächsischen Ärzteversorgung eine Einzugsermächtigung erteilen, verwenden Sie bitte das SEPA-Lastschriftformular, welches Sie unter [www.saev.de](http://www.saev.de) (Bereich Download) finden.

Beim Lastschriftverfahren kennzeichnet die Gläubiger-Identifikationsnummer den Zahlungsempfänger und erscheint als Verwendungszweck auf Ihrem Kontoauszug. Die Gläubiger-ID der Sächsischen Ärzteversorgung lautet: **DE31 ZZZO 0000 3830 46**. Die Mandatsreferenz dient in Kombination mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung der zugrunde liegenden Einzugsermächtigung. Sie setzt sich zusammen aus der Mitgliedsnummer und einem Großbuchstaben, beginnend mit „A“.

Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, die freiwillige Mehrzahlungen leisten möchten und bereits das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, informieren bitte rechtzeitig die Mitarbeiter der Mitgliederbetreuung schriftlich über die Höhe der gewünschten freiwilligen Mehrzahlungen, damit der Lastschrifteinzug wunschgemäß erfolgen kann. Die Zahlung muss bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres auf dem Beitragskonto eingegangen sein.

### Zahlung von Versorgungsleistungen 2016

Die Zahlung der Versorgungsleistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Ruhegeldempfängers und wird immer zum Monatsanfang für den

laufenden Monat angewiesen. Der tatsächliche Zahlungseingang auf dem Konto des Leistungsempfängers variiert auf Grund unterschiedlicher Verrechnungswege der einzelnen Kreditinstitute.

### Rentenzahltermine 2016

I. Quartal	4. Januar, 1. Februar, 1. März
II. Quartal	1. April, 2. Mai, 1. Juni
III. Quartal	1. Juli, 1. August, 1. September
IV. Quartal	4. Oktober, 1. November, 1. Dezember

Der Nachweis über die im Jahr 2015 gezahlten Versorgungsleistungen wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2016 zugesandt.

Dipl.-Ing. oec. Angela Thalheim  
Geschäftsführerin

## Beitragsätze und Bemessungsgrenzen 2016

### I. Rentenversicherung

Beitragsatz für alle		
Bundesländer ab 01.01.2016:	18,70 %	
Arbeitgeberanteil:	9,35 %	
Arbeitnehmeranteil:	9,35 %	
<b>Beitragsbemessungsgrenze:</b>	<b>neue Bundesländer</b>	<b>alte Bundesländer</b>
gültig ab 01.01.2016	5.400,00 EUR/Monat	6.200,00 EUR/Monat
	64.800,00 EUR/Jahr	74.400,00 EUR/Jahr

Für die Sächsische Ärzteversorgung ergeben sich damit satzungsgemäß folgende Beitragswerte:

1) Regelbeitrag	1.009,80 EUR/Monat	1.159,40 EUR/Monat
	3.029,40 EUR/Quartal	3.478,20 EUR/Quartal
2) Mindestbeitrag	100,98 EUR/Monat	115,94 EUR/Monat
	302,94 EUR/Quartal	347,82 EUR/Quartal
3) halber Mindestbeitrag	50,49 EUR/Monat	57,97 EUR/Monat
4) Einzahlungshöchstgrenze*	30.294,00 EUR/Jahr	34.782,00 EUR/Jahr

\*Für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen (gilt nicht bei Anwendung der persönlichen Beitragsgrenze nach § 21 SSÄV)

Der Nachweis über die im Jahr 2015 an die Sächsische Ärzteversorgung gezahlten Beiträge wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2016 zugesandt.

### II. Gesetzliche Krankenversicherung und Ersatzkrankenkassen

alle Bundesländer	
1) Beitragssatz ab 01.01.2016	14,60 %
2) Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,10 %*
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.237,50 EUR/Monat

\* Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragsätze.

### III. Pflegeversicherung

1) Beitragssatz ab 01.01.2016	2,35 %
2) Beitragssatz für Kinderlose	2,60 %
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.237,50 EUR/Monat